



11SN-21ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am 18. Aug. 1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr.Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 32-GE/19 P3
Datum: 22. AUG. 1983
Verteilt 1983-08-22
Frumer

S. Klausproben

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 8.8.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

An das
Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Telefon: (06222) 41561-0*

Klappe: 2285/Dr. Faber

Zahl: O/1-13/206-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer 8. KFG-Novelle; Stellungnahme
Bzgg.: Do. Zl. 70.005/2-IV/3-83

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzesentwurf beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme mitzuteilen:

Grundsätzlich erscheint es notwendig und zweckmäßig, die seit der 3. bzw. 4. KFG-Novelle gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Verwendung von Sicherheitsgurten und von Sturzhelmen durch eine Strafsanktion zu unterstützen. Obwohl der Wert des Sicherheitsgurtes bzw. des Sturzhelmes längst unbestritten ist und trotz umfangreichster Aufklärungsaktionen ist es nicht gelungen, die überwiegende Mehrzahl der Lenker und Beifahrer zum Anschnallen bzw. zum Tragen von Sturzhelmen zu motivieren.

Der Gesetzesentwurf vermag aber deshalb wenig zu überzeugen, weil er am Schutz mitfahrender Kinder vorbeigeht. Die unter Strafsanktion gestellte Anschnallpflicht und Sturzhelmtragepflicht soll nur für erwachsene Personen gelten. Während nun erwachsene Personen verpflichtet werden, nicht nur auf den Vordersitzen, sondern in Hinkunft auch auf den hinteren Sitzplätzen sich anzugurten oder am Motorrad einen Sturzhelm zu tragen, um im Unfallsfalle entsprechend geschützt zu sein, scheint der Entwurf das Risiko des Nicht-

angeschnalltsein oder des fehlenden Kopfschutzes bei Kindern offensichtlich bewußt in Kauf zu nehmen. Dem gegenüber wären umgehend auch dem Sicherheitsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen (wie Kindersitze, Kindergurten u.dgl.) zu verlangen und die Bestimmungen über die Beförderung von Kindern, insbesondere die Vorschriften über die Beförderung von Kindern auf Motorrädern und auf den Vordersitzen, zu novellieren. Es könnte ansonsten nicht verstanden werden, den Kindern über 12 Jahren das Sitzen am Vordersitz zu erlauben, ohne daß sie angeschnallt sein müssen. Ähnliches gilt für das Mitfahren am Motorrad.

Im einzelnen:

Zu § 106a Abs. 1:

Wer als "erwachsene Person" anzusehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Eine Person wird wohl dann als "erwachsen" zu gelten haben, wenn anzunehmen ist, daß der Wachstumsprozess abgeschlossen ist. Ob dies aber bei Jugendlichen der Fall ist, wird im Einzelfall äußerst schwierig zu beurteilen sein. Es wäre daher unbedingt notwendig, anstelle des unbestimmten Begriffes "erwachsene Person" das Kriterium, wann eine Person die für Erwachsene vorgesehenen Gurte und Sturzhelme zu benützen hat, auf das Lebensalter abzustellen, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes sind weiters jene Personen verpflichtet, die einen Platz benützen, der gemäß § 4 Abs. 5 mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist. Während nun davon auszugehen ist, daß praktisch alle hinter der Windschutzscheibe gelegenen Sitzplätze bereits mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, wird nur ein ganz geringer Teil der hinteren Sitzplätze in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Gurten ausgerüstet sein, zumal eine gesetzliche Verpflichtung hiezu erst durch die 7. KFG-Novelle für Fahrzeuge, die nach dem 1.1.1984 als Type oder einzeln genehmigt werden, geschaffen wurde. Wie bereits einleitend ausgeführt, war es bisher nicht möglich, Lenker und Beifahrer zum Anschnallen zu motivieren, umso schwieriger wird es sein, bei den Fondpassagieren für eine solche Maßnahme Verständnis zu finden. Solange aber das Problem

- 3 -

der Sicherheitseinrichtungen für Kinder in Personen- und in Kombinationskraftwagen als ungelöst angesehen werden muß, erscheint es nach ho. Auffassung überhaupt problematisch, die erwachsenen Personen, die auf den hinteren Sitzplätzen befördert werden, unter Strafsanktion zum Anschnallen zu verhalten. Dies vor allem auch deshalb, weil in den kommenden Jahren nur eine relativ geringe Anzahl von Kraftfahrzeugen mit Sicherheitsgurten auf den Rücksitzen ausgerüstet sein werden.

Zu § 106 a Abs. 3:

In § 106 a Abs. 3 wird die Auskunftspflicht des Lenkers bezüglich der von ihm beförderten Personen festgelegt. Die gegenständliche Bestimmung ist wirklichkeitsfremd und würde nichts anderes bedeuten, als daß der Lenker 6 Monate lang jeweils über den Vor- und Zunamen und die Anschrift jener Personen Aufzeichnungen anzulegen und aufzubewahren hätte, die er mehr oder weniger zufällig auch nur ein kurzes Stück innerhalb dieses Zeitraumes befördert. Der Lenker eines PKWs mit 8 Sitzplätzen, der beispielsweise im Rahmen eines Bauunternehmens täglich Bauarbeiter zu den verschiedensten Arbeitsplätzen bzw. von und zur Unterkunft bringt, müßte geradezu umfangreiche Bücher führen, um seiner Verpflichtung gegenüber der Behörde nachkommen zu können. Andererseits ist der Sinn dieser Bestimmung schon deshalb nicht einzusehen, weil es keinesfalls notwendig erscheint, gegen Personen, die sich nicht angurten, sogenannte Kennzeichenanzeigen zu erstatten. Derartige Anzeigen wären schon deshalb problematisch, weil die Tatsache, ob eine Person in einem vorbeifahrenden Fahrzeug angegurtet ist, nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden kann. Selbst wenn dies aber möglich wäre, würde der Verfahrensaufwand in keinem Verhältnis zur begangenen Übertretung stehen, müßte doch zuerst der Zulassungsbesitzer, dann der Lenker und schließlich die beförderte Person im Erhebungswege festgestellt werden, bevor überhaupt eine Strafverfügung erlassen werden könnte.

Nach ho. Auffassung wäre daher eine Überwachung der Gurtenanlegepflicht nur in der Weise sinnvoll, daß Übertretungen an Ort und Stelle im Organmandat geahndet bzw. derartige Verstöße nach Feststellung der Identität der Verdächtigten zur Anzeige gebracht werden. Es wird daher dringend ersucht, die Bestimmung des § 106 a Abs. 3 zu streichen.

Zu § 106b Abs. 1:

Für § 106b Abs. 1 gilt das bereits unter § 106a Abs. 1 Gesagte sinngemäß. Auch hier müßte durch Angabe einer Altersgrenze geklärt werden, wer als "erwachsene Person" zu gelten hat. Im übrigen ist es geradezu unverständlich - es wurde bereits darauf hingewiesen -, wenn der Lenker und erwachsene Beifahrer wegen der bestehenden Gefahren beim Benützen eines Motorrades zum Tragen eines Sturzhelmes verpflichtet werden und andererseits es auf Grund des § 106 Abs. 4 KFG nach wie vor gestattet ist, Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ohne Sturzhelm mitzuführen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer 
Landesamtsdirektor-Stellvertreter